

11. 1. Ist nach § 1 Nr. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung die Gewährung von Versicherungsschutz gegenüber Ansprüchen auf Ersatz des sich aus der Beschädigung oder Vernichtung von Sachen ergebenden Schadens (Sachschadens) davon abhängig, daß der Ersatzberechtigte der Eigentümer der beschädigten oder vernichteten Sache ist oder gewesen ist?

2. Bedeutet die Zusicherung einer Eigenschaft durch den gegen Haftpflicht versicherten Verkäufer einer Sache eine den Versicherungsschutz ausschließende Erweiterung der Haftpflicht im Sinne des § 4 I Nr. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung?

BBG. § 149.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 7. März 1939 i. S. N. U. Versicherungs-
AG. (M.) w. Firma B. u. G. (Bekl.). VII 162/38.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagte ist bei der klagenden Versicherungsgesellschaft gegen Haftpflichtschäden versichert. Sie lieferte im Jahre 1935 an die Firma R. R. in S. Stoffe (Pappe und Klebemasse) zur Herstellung eines Fußbodenbelags in Räumlichkeiten in A., die für die Lagerung von Getreide bestimmt waren. Anfang 1936 trat die Firma R. mit Schadenserzahnansprüchen hervor, die sie damit begründete, daß die von der Beklagten gelieferten Stoffe einen starken Geruch entwickelten und dadurch eine Beeinträchtigung des für die Reichsgetreidestelle eingelagerten Getreides verursacht hätten. Die Beklagte zeigte diese Inanspruchnahme als Versicherungsfall der Klägerin an. Mit dem Vorbehalt der Nachprüfung, ob ein Versicherungsanspruch gegeben sei, übernahm die Klägerin die Regelung

der Angelegenheit und vermittelte für die Beklagte einen Vergleich, in dem sich die Firma K. mit einem Betrage von 6000 RM. für alle Nachteile aus der behaupteten fehlerhaften Lieferung für abgefunden erklärte. Die Klägerin zahlte auch die Abfindungssumme an die Firma K. aus, nachdem die Beklagte die Erklärung abgegeben hatte, daß die Frage, ob der Abfindungsbetrag zu ihren Lasten oder zu Lasten der Klägerin gehe, in einem besonderen Prozeß, der auf Rückzahlung der 6000 RM. zu richten wäre, entschieden werden solle. Nunmehr hat die Klägerin die Erstattung der 6000 RM. und der durch ihre Bemühungen entstandenen Kosten im Betrage von 100 RM. verlangt, weil nach ihrer Auffassung der Beklagten ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrage u. a. aus folgenden Gründen nicht zustehe:

1. Gegenstand der Versicherung sei nach § 1 Nr. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB.) nur die Haftpflicht für Personen- und Sachschäden. Die geschädigte Firma habe aber nur einen Vermögensschaden erlitten, indem sie von der Reichsgetreidestelle, der das beschädigte Getreide gehört habe, auf Schadensersatz in Anspruch genommen worden sei.

2. Nach § 4 I Nr. 1 AVB. beziehe sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgingen. Hier habe die Beklagte der Firma K. die Geruchlosigkeit des gelieferten Stoffs besonders zugesichert.

Das Landgericht erkannte nach dem Klageantrage; das Kammergericht wies die Klage ab. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

I. Das Berufungsgericht entscheidet zunächst die Frage, ob die Haftpflicht der Beklagten gegenüber der Firma K. nach § 1 Nr. 1 AVB. unter die Haftpflichtversicherung falle, zu Gunsten der Beklagten. Es führt hierzu aus, nach der genannten Bestimmung gewähre die Klägerin dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, daß er wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Ereignisses, das die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge habe, für diese Folge auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werde. Dieser Fall sei gegeben. Die Lieferung angeblich ungeeigneter Klebemasse habe die Beschädigung des von der Firma K. eingelagerten

Getreides zur Folge gehabt. Wegen dieses Sachschadens sei die Beklagte in Anspruch genommen worden. Daß der Sachschaden nicht der Beklagten und Versicherungsnehmerin selbst, sondern dem Eigentümer des Getreides erwachsen sei, könne nicht zur Ablehnung des Versicherungsschutzes führen. Die genannte Bestimmung setze sogar voraus, daß der Sachschaden nicht dem Versicherungsnehmer selbst entstanden sei. Dieser sei gedeckt für den Vermögensschaden, der ihm dadurch entstehe oder entstanden sei, daß er für den einem anderen entstandenen Sachschaden aufzukommen habe.

Die Revision stellt die Richtigkeit dieser Stellungnahme zur Nachprüfung. Es handle sich, so meint sie, nur um einen Vermögensschaden, der sich daraus ergeben habe, daß die Reichsgetreidestelle wegen Beschädigung ihres Getreides Rückgriff nahm.

Der Berufungsrichter läßt allerdings die Besonderheit des Sachverhalts, daß das beschädigte Getreide nicht der Firma R., sondern der Reichsgetreidestelle gehörte, daß diese wegen ihres Schadens die Firma R. und die letztere wiederum die Beklagte in Anspruch genommen hat, bei seinen Erwägungen außer Betracht. Die Berücksichtigung dieser Sachlage vermag indessen an dem Ergebnis nichts zu ändern. Der erkennende Senat hat sich bereits in seiner Entscheidung vom 19. Februar 1937 (VII 231/36, abgedr. in JW. 1937 S. 1496 Nr. 14) mit der in Frage stehenden Bestimmung befaßt, die als Teil der für Versicherungsverträge gleicher Art allgemein geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung der Auslegung des Revisionsgerichts zugänglich ist. Danach sind Vermögensschäden, die der Versicherungsschutz nur bei besonderer Vereinbarung umfaßt (§ 1 Nr. 3 UWV.), solche Schäden, die weder Personenschäden noch Sachschäden sind noch sich aus solchen Schäden herleiten. Gegenstand der Versicherung nach § 1 Nr. 1 UWV. sind dagegen die Ansprüche auf Ersatz der Schäden, die sich aus dem Tode, der Verletzung und Gesundheitsbeschädigung von Menschen (Personenschäden) oder aus der Beschädigung und Vernichtung von Sachen (Sachschäden) ergeben, gleichviel, ob der auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts (unerlaubter Handlung, Vertrags) Anspruchsberechtigte durch das schädigende Ereignis unmittelbar oder mittelbar betroffen worden ist. Der Senat hat demzufolge die Auffassung abgelehnt, daß der den Versicherten in Anspruch nehmende Dritte kein anderer als der Verletzte oder der

Eigentümer der beschädigten Sache sein dürfe. Entscheidend ist vielmehr, ob der Schaden durch das unter die versicherte Gefahr fallende Ereignis verursacht worden ist. An dieser Auslegung hält der Senat fest. Dann kann aber der Versicherungsanspruch der Beklagten nicht dadurch in Frage gestellt sein, daß die Firma R. nicht selbst die Eigentümerin des beschädigten Getreides gewesen, sondern wegen dieser Beschädigung von der Eigentümerin, der Reichsgetreidezelle, auf Schadenersatz in Anspruch genommen worden ist und wegen dieses ihres Schadens gegen die ihr aus kaufrechtlichen Gesichtspunkten haftende Beklagte Rückgriff genommen hat.

II. Der Berufungsrichter verneint weiter den Ausschluß des Versicherungsschutzes gemäß § 4 I Nr. 1 UW. , weil die Haftpflicht der Beklagten nicht durch Vertrag oder besondere Zusagen über den gesetzlichen Umfang hinaus ausgedehnt worden sei. Die Beklagte habe, so stellt er auf Grund der Beweisaufnahme fest, die Geruchfreiheit des gelieferten Stoffs weder zugesichert, noch dafür eine besondere Gewähr übernommen. Sie könne von der Firma R. auf Schadenersatz nur in Anspruch genommen werden, weil sie nach § 459 BGB. dafür einzustehen habe, daß die von ihr gelieferten Stoffe nicht mit Fehlern behaftet gewesen seien, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufhoben oder minderten. Ihre Haftung ergebe sich also nur aus dem Gesetz (§ 459 in Verbindung mit § 276 BGB.). Das würde auch nicht anders sein, wenn angenommen werden müßte, daß die Geruchfreiheit des Stoffs als besondere Eigenschaft zugesichert worden sei. Denn auch in diesem Falle bestimme das Gesetz (§ 463 BGB.) den Umfang der Gewährleistungspflicht.

Diese Ermägungen, denen eine zutreffende Auslegung der in Frage stehenden Bestimmung zugrunde liegt, lassen keinen Rechtsfehler erkennen. Der Berufungsrichter nimmt insbesondere mit Recht an, daß die Zusicherung einer Eigenschaft beim Kaufvertrage den Ausschluß des Versicherungsschutzes nach § 4 I Nr. 1 UW. nicht zu begründen vermag. Denn eine solche Zusicherung bedeutet noch keine Haftungserweiterung des Verkäufers, die über den Rahmen des üblichen Kaufvertrages, wie er im Gesetz seine Ausgestaltung erfahren hat, hinausgeht. Der Versicherungsnehmer kann jedenfalls bei der Prüfung der Bedingung nicht auf den Gedanken kommen, daß dem Versicherungsschutz innerhalb der von den kaufrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes geregelten Gewährleistungspflicht eine

Grenze gezogen werden solle. Die Revision erhebt insoweit auch keinen Angriff. Sie meint indessen, aus dem Umstand, daß die Beklagte am 4. November 1935 an die Firma R. geschrieben habe, die gelieferte Pappe gebe keinen Geruch ab, und daß sie diese Mitteilung am 9. Januar 1936 dahin ergänzt habe, auch die gelieferte Klebemasse sei geruchlos und für die Zwecke der Getreideaufbewahrung jederzeit verwendbar, habe der Berufungsrichter schließen können und müssen, daß mindestens der Vertreter der Beklagten eine Gewährleistungszusage abgegeben habe. Die Revision kann indessen mit diesem Angriff keinen Erfolg haben. Der Berufungsrichter hat die bezeichneten Mitteilungen nicht außer acht gelassen. Er hat ihnen nur die Bedeutung beigelegt, daß die Klägerin die vertraglich vorausgesetzte Geruchsfreiheit der Pappe und Klebemasse nur nachträglich bestätigt habe. Hierin könne allenfalls die Zusicherung einer bestimmten Eigenschaft, aber nicht die Übernahme der Gewähr für einen bestimmten Erfolg ohne Rücksicht auf ein Verschulden im Falle des Nichteintritts dieses Erfolges gefunden werden, worin allerdings ein Fall der in § 4 I Nr. 1 U.B. gekennzeichneten Art zu sehen wäre. Eine solche Gewährleistung habe nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme weder die Firma R. verlangt, noch der Vertreter R. übernommen. Der Berufungsrichter hat also den Sachverhalt mit Einschluß der von der Revision betonten Umstände erschöpfend gewürdigt. Daß im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet liegende Ergebnis dieser Würdigung muß die Revision hinnehmen . . .